

Schornsteine von größeren Feuerstätten

§ 18

(1) Besteigbare Schornsteine dürfen nur **dann** bestiegen oder befahren werden, wenn sie **an** ihrer unteren Ausmündung mit einer Einsteigtür oder mit einer entsprechend großen Reinigungsöffnung versehen sind, und wenn sich in den angeschlossenen Feuerstätten kein Feuer befindet. Die Reinigungsöffnung an der Schornsteinsohle ist vorher zur Belüftung des Schornsteins längere Zeit zu öffnen.

(2) Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß vor und unter den Einsteigeöffnungen keine Scherben, Gerümpel, Sägen, Äxte usw. lagern. Dies gilt insbesondere für Schornsteine mit offenen Rauchfängen.

(3) Besteigbare Schornsteine, die an ihrer Sohle nur eine kleine Reinigungsöffnung haben, müssen mit Leine und Besen gereinigt werden.

§ 19

(1) a) Größere Feuerungsanlagen, wie Dampfkessel, Malzdarren, Braupfannen, Sammelheizungen und ihre Schornsteine, dürfen erst dann gereinigt werden, wenn sich ihr Mauerwerk genügend abgekühlt hat. Solche Schornsteine dürfen nur durch ihre Einsteigeöffnungen und nicht vom Fuchs aus bestiegen werden,

b) Zugemauerte Einsteigeöffnungen sind aufzubrechen.

(2) Alle Verbindungskanäle zwischen Großfeuerungsanlagen und den Schornsteinen (sogenannte „Füchse“) sind vor dem Befahren gründlich zu entlüften.

§ 20

Schwere Platten von Kochherden, Kanälen usw., zu deren Bewegung die Hilfe einer zweiten Person erforderlich ist, dürfen nicht allein gehoben oder niedergelegt werden. Das gilt auch für das Herausnehmen und Einsetzen von Koch-, Wasch-, Futterkesseln u. dgl.

§ 21

Die Ausführung gefährlicher Arbeiten darf nur solchen Personen übertragen werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Lehrlinge müssen bei solchen Arbeiten unter dauernder Aufsicht stehen.

§ 22

Die Beschäftigten haben sich von allen Kessel-, Maschinenanlagen und Triebwerken, Schächten, Falltüren oder sonstigen gefahrdrohenden Öffnungen fernzuhalten. Bei notwendigen Arbeiten in gefahrdrohender Nähe von in Betrieb befindlichen Maschinen oder Triebwerkteilen müssen vor Beginn der Arbeiten ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen oder die Maschine oder das Triebwerk während der Dauer der Arbeit stillgelegt werden.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz  
Litke  
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung**

**der Arbeitsschutzbestimmung 869.  
— Zulassung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern österreichischer Erzeugung —**

**Vom 26. April 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Zulassung

§ 1

Die von der Firma Josef Heiser, Stahlflaschenfabrik in Kienberg bei Gaming, Niederösterreich, aus vergütetem Manganstahl mit einer Zugfestigkeit von mehr als 80 kg/mm<sup>2</sup> nahtlos hergestellten ortsbeweglichen Druckgasbehälter, Marke „Spezial“, für verdichteten Sauerstoff sind für den Verkehr in der Deutschen Demokratischen Republik als Sauerstoffflaschen zugelassen.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Die Zulassung erstreckt sich auf ortsbewegliche Druckgasbehälter von 6 mm Mindestwandstärke, 208 mm Außendurchmesser und 40 l Rauminhalt mit einem Leergewicht einschl. Ventil und Schutzkappe von rund 57 kg, für den Fülldruck von 150 atü sowie mit dem Vergütungsstempel V gekennzeichnet.

(2) Die Eigentümer der Flaschen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik

haben. **Anerkennung der Bescheinigung**

§ 3

Die von den technischen Sachverständigen der Staatlichen — Dampfkessel — Prüfungskommission Nie der Österreichs für Druckgasbehälter gemäß §§ 1 und 2 ausgestellten „Druckgasbehälter-Bescheinigungen für Versandbehälter“ sind als Bescheinigung über die Prüfung eines Behälters für verdichtete Gase anzuerkennen.

Ausrüstung

§ 4

Die ortsbeweglichen Druckgasbehälter für Sauerstoff gemäß §§ 1 und 2 sind mit Absperrventilen nach DIN 477§ \* Form A auszurüsten.

Frist der Nachprüfung

§ 5

(1) Die ortsbeweglichen Druckgasbehälter gemäß §§ 1 und 2 gelten hinsichtlich der Prüfungsfrist nicht als Leichtstahlflaschen.

(2) Die Behälter dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung 5 Jahre verstrichen sind. Vor ihrer Weiterverwendung sind die Behälter vom Arbeitsschutzinspektor der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu prüfen.

(3) Eine Nachprüfung in kürzerer Frist als 5 Jahre kann im Bedarfsfall von der Landesarbeitsschutzinspektion verlangt werden.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz  
Litke  
Hauptabteilungsleiter

\* Zu beziehen durch Koehler und Volkmar, Leipzig C1, X<sup>^</sup>eninstraße 16.